# Statuten Verein Fanarbeit Zürich

# I. NAME UND SITZ

### Artikel 1

Unter dem Namen «Fanarbeit Zürich» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

# II. ZWECK

#### Artikel 2

Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung einer professionellen sozialen Fanarbeit und die Förderung von präventiven und partizipativen Methoden zur Vermeidung von Phänomenen wie z. B. Vandalismus, Rassismus, Sucht oder Gewalt in und um die beiden Stadtzürcher Profifussballvereine Neue Grasshopper Fussball AG und Betriebsgesellschaft FCZ AG.

Dazu führt er zwei personell und örtlich getrennte Fanprojekte: Das Fanprojekt Grasshopper Club Zürich (GC) und Fansozialarbeit FC Zürich (FCZ).

Der Verein fördert die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen, die unter anderem einen ähnlichen Zweck verfolgen.

# III. MITTEL

## Artikel 3

Der Verein finanziert sich insbesondere aus Mitteln der öffentlichen Hand (Kanton und Stadt Zürich) und von Beiträgen der Neue Grasshopper Fussball AG und Betriebsgesellschaft FCZ AG. Weitere finanzielle Beiträge kommen aus Mitgliederbeiträgen von Einzelpersonen oder weiteren Organisationen.

# IV. ORGANE

#### Artikel 4

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.
- c) die Revisionsstelle.

# a) Mitgliederversammlung

#### Artikel 5

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Der Termin ist allen Mitgliedern mindestens 30 Tage zum voraus bekannt zu geben.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Einladung inklusive Traktandenliste erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und muss spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung bei den Mitgliedern eintreffen. Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Ordentlicherweise muss die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich stattfinden.

## Artikel 6

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

# Artikel 7

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- Abänderung und Ergänzung der Statuten;
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichtes der Revisionsstelle;
- Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit andern Vereinen;
- Décharge-Erteilung an Vorstand und Revisionsstelle;
- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle:
- Abberufung des Vorstandes bei wichtigem Grund;
- Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- Genehmigung des Jahresbudgets;
- Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder

### **Artikel 8**

Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr sämtlicher an einer Mitgliederversammlung anwesenden oder gültig vertretenen Mitglieder. Der Vorstand erlässt Richtlinien für die Vertretung.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Und es müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll ein vom Vorstand bestimmter Protokollführer.

# b) <u>Vorstand</u>

#### Artikel 9

Der Vorstand ist für die strategische Führung des Vereins verantwortlich.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtszeit verlängert sich bis zu einer Neuwahl. Eine Wiederwahl ist möglich. Tritt ein Mitglied des Vorstandes zurück oder scheidet aus, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode einen Nachfolger wählen.

#### Artikel 10

Im Vorstand vertreten sind mindestens Kanton und Stadt Zürich sowie die beiden Fussballvereine Neue Grasshopper Fussball AG und Betriebsgesellschaft FCZ AG.

Die Verteilung der Sitze wird so gewählt, dass Vertretungen weder der Clubs noch der Finanzgeber die alleinige Mehrheit übernehmen können.

Der Vorstand setzt sich funktionell zusammen aus:

- a) dem Präsidenten (Co-Präsidium ist möglich),
- b) dem Vizepräsidenten,
- c) dem Kassier,
- d) dem Aktuar.
- e) sowie maximal fünf weiteren Mitgliedern.

# **Artikel 11**

Der Vorstand trifft sich mindestens 2 Mal jährlich.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen durch einfaches Mehr der Anwesenden. Zwecks Beschlüssfähigkeit müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Der Vorstand

kann Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fällen. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Er verantwortet sich gegenüber der Mitgliederversammlung und gibt der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab über die von ihr erteilten Aufträge.

#### Artikel 12

Der Vorstand regelt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt ein Mitglied des Präsidiums mit einem Vorstandsmitglied zu zweien.

### Artikel 13

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) die Erarbeitung der Jahresplanung, Jahresrechnung und Bilanz zuhanden der Mitgliederversammlung;
- b) die Finanz- und Budgetplanung sowie das Controlling
- c) die Einstellung und die Kündigung von Personal sowie Personalführung;
- d) die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen;
- e) den Aufbau der Fussball-Fanarbeit in der Stadt Zürich und für die dafür notwendigen Verhandlungen mit weiteren Organisationen und Interessierten zur Finanzierung und längerfristigen Unterstützung einer professionellen Fanarbeit.
- f) den Erlass eines internen Organisationsreglements

Im Übrigen obliegen ihm sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben.

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an Dritte delegieren, Fachpersonen beiziehen, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden und Kommissionen einberufen.

## Artikel 14

Der Vorstand setzt je Fanprojekt einen Geschäftsleitenden Ausschuss ein. Dieser setzt sich zusammen aus einem/einer Vertreterln des zuständigen Clubs, einem/einer Vertreterln der Fans und einem Fanarbeitenden. Der Ausschuss ist verantwortlich für die operative und administrative Führung der Fanprojekte. Die Aufgaben und Kompetenzen der Ausschüsse regelt der Vorstand im Rahmen des von ihm erlassenen Organisationsreglements.

# c) Revisionsstelle

# Artikel 15

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Personen oder einem anerkannten Revisionsexperten (RAB).

Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit verlängert sich bis zu einer Neuwahl. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### Artikel 16

Die Revisionsstelle prüft die Kassen- und Buchführung auf ihre Ordnungsmässigkeit und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht. Sie stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

# V. MITGLIEDSCHAFT

#### Artikel 17

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.

#### Artikel 18

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei der Einzahlung des Mitgliederbeitrages bestimmt das Mitglied, ob der Betrag dem ganzen Verein oder dem Fanprojekt GC oder dem Fanprojekt FCZ zur Verfügung stehen soll.

### Artikel 19

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen.

Gesuche um Aufnahme als Vereinsmitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend. Danach beginnt die Mitgliedschaft mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags zu laufen.

Mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages verlängert sich die Mitgliedschaft stillschweigend um ein Jahr.

### Artikel 20

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Austritt hat schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Kalendertagen auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen.

Ein allfälliger Ausschluss wird vom Vorstand abschliessend beschlossen. Der Ausschluss kann gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nur nach Anhörung des Mitglieds und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

Mit dem Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds erlöschen dessen Vereinsrechte sowie alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

### Artikel 21

Das Vereinsjahr beginnt jeweils mit der schweizerischen Fussballsaison nach Swiss Football League (1. Juli bis 30. Juni).

# VI. HAFTUNG

# Artikel 22

Für die Verbindlichkeit sowie für allfällige Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

# VII. AUFLÖSUNG

### Artikel 23

Im Falle der Auflösung des Vereins setzt die letzte Mitgliederversammlung den für die Liquidation verantwortlichen Liquidator ein und bestimmt, wem ein allfälliger Liquidationserlös zufällt.

Der Liquidationserlös fällt wenn immer möglich an eine nicht gewinnorientierte Organisation mit ähnlicher Zielsetzung. Wird der Verein unmittelbar durch eine Institution gleicher Gesinnung ersetzt, werden allfällige Mittel vollständig dieser Institution übergeben.

Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Diese Statuten wurden erstmals an der Gründungsversammlung vom 21. Mai 2008 in Zürich genehmigt. An der Mitgliederversammlung vom 13. April 2011 wurde die erste Überarbeitung genehmigt. Sie tritt per 1. Juli 2011 in Kraft. An der Mitgliederversammlung vom 14. August 2013 wurde die zweite Überarbeitung genehmigt. Sie tritt ab 1. September 2013 in Kraft. An der Mitgliederversammlung vom 17. August 2016 wurde die dritte Überarbeitung genehmigt. Sie tritt ab 1. September 2016 in Kraft.